

**Landratsamt Karlsruhe
Kommunal- und Prüfungsamt**

Abteilung
Kommunalwesen und Wahlen
Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

Gemeinde Waldbronn
Marktplatz 7
76337 Waldbronn

Karlsruhe, 01.02.2017

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Waldbronn für das Haushaltsjahr 2017 und Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb 'Wasserversorgung' für das Wirtschaftsjahr 2017

Ihr Schreiben vom 03.01.2017, hier eingegangen am 09.01.2017; Az.: 20.1/

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß S 121 Abs. 2 GemO-kameral wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung können in den Planjahren 2018 und 2019 die jeweiligen Haushalte nicht ausgeglichen werden. **Spätestens zum 30.09.2017 ist ein Konzept zur Haushaltskonsolidierung (Maßnahmenkatalog) vorzulegen (siehe Haushaltsbemerkungen).**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung in Höhe von 2.749.600 € wird gemäß S 87 Abs. 2 GemO-kameral genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 14.12.2016 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2017 wird bestätigt.

Gleichzeitig werden gemäß SS 87 Abs. 2 und 89 Abs. 2 GemO i.V.m. g 12 Abs. 1 EigBG

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans 2017 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ in Höhe von 413.500 € und
- die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans 2017 für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ bis zum Höchstbetrag von 500.000 € genehmigt

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen - dabei sind Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitzurechnen - öffentlich auszulegen.

Den Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 14.12.2016 sowie den Bekanntmachungsnachweis bitten wir baldmöglichst zu übersenden.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes bemerkt:

In unseren Haushaltsverfügungen für die Jahre 2015 und 2016 haben wir bereits auf die Notwendigkeit struktureller Maßnahmen zur Gewährleistung einer stetigen Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde hingewiesen. Im Haushaltsjahr 2016 konnte die vorgeschriebene Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt zur Tilgung der Kreditverpflichtungen letztlich erst durch einmalig hohe Gewerbesteuererinnahmen erreicht werden.

Im laufenden Haushaltsjahr 2017 können dem Vermögenshaushalt nunmehr planmäßig keine Mittel zugeführt werden. Zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts ist trotz eines deutlich reduzierten Ansatzes für Unterhaltungsmaßnahmen sogar eine umgekehrte Zuführung veranschlagt. Bei dieser Haushaltssituation werden laufende Ausgaben aus Vermögensbeständen gedeckt. Im Haushaltsjahr 2017 ist hierfür erneut eine Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 1,380 Mio. € vorgesehen.

Im Planungsjahr 2018 wird sich die Finanzlage zudem weiter verschlechtern. Trotz weiterer Beschränkungen der Ausgabenansätze beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf das „Notwendigste“ ist dann zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sogar eine Negativzuführung in Höhe von rund 3,4 Mio. € erforderlich. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,268 Mio. €, die dann den Mindestbestand erreicht haben wird, reicht für den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich (§ 22 GemHVO) nicht mehr aus, da keine weiteren Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung stehen. Nach dem vorliegendem Finanzplan wird auch im Jahr 2019 der erforderliche Ausgleich nicht erreicht werden können, nachdem trotz einer wieder geringen Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt entsprechende Ersatzdeckungsmittel fehlen werden. Die Gemeinde wird gezwungen sein, zur Erlangung der erforderlichen Mittel insbesondere Teile des Gemeindevermögens zu veräußern.

Die vorliegende Prognose für künftige Haushaltsjahre sieht in den Jahren 2018 und 2019 zudem eine Veranschlagung von Fehlbeträgen vor. Entsprechende Haushaltspläne wären nicht gesetzmäßig. Sie widersprechen den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, wonach der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben zwingend auszugleichen ist. Die Veranschlagung von Fehlbeträgen als Mittel des Haushaltsausgleichs ist in der GemO und GemHVO nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten; dass die Gemeinde in den künftigen Haushaltsjahren große Schwierigkeiten haben wird, genehmigungsfähige Haushalte vorzulegen.

Zur Herstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs künftiger Jahre sind deshalb wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung dringend erforderlich. Dabei sind insbesondere die konsumtiven Ausgaben unter kritischer Überprüfung der Freiwilligkeitsleistungen umgehend auf den Prüfstand zu stellen, vorhandene Einsparmöglichkeiten zu nutzen und die Einnahmemöglichkeiten bei Gebühren, Entgelten und Steuern angemessen auszuschöpfen.

Nachdem in den vergangenen Jahren bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen wurde, halten wir es nunmehr für unumgänglich, einen vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahmenkatalog, der kurzfristig umsetzbare Einsparpotentiale zahlenmäßig konkret benennt, zu fordern. Diesen bitten wir bis spätestens 30.09.2017 vorzulegen. In Anbetracht der erforderlichen Beschlüsse für 2018 erachten wir den genannten Zeitpunkt der Vorlage für angemessen.

Aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Entwicklung und der **weit überdurchschnittlichen Verschuldung** sind für die Jahre 2017 bis 2020 nur die dringend notwendigen Investitionen von rd. 6,25 Mio. € veranschlagt, wofür die Aufnahme von weiteren Darlehen in Höhe von rd. 5,85 Mio. € vorgesehen ist. **Bei planmäßiger Realisierung wird die Verschuldung der Gemeinde im Kämmereihaushalt bis zum 31.12.2020 auf ca. 19,5 Mio. € (1.565 €/Einwohner) ansteigen. Unter Einbeziehung der Schulden des Eigenbetriebs Wasserversorgung errechnet sich zu diesem Zeitpunkt eine voraussichtliche Gesamtverschuldung von rd. 24,5 Mio. € (1.973 €/Einwohner).**

Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der Haushalts- und Finanzlage ist nach Ausschöpfung der derzeit geplanten Darlehensaufnahmen **die Verschuldungsgrenze erreicht, so dass die Genehmigung weiterer Kredite nicht in Aussicht gestellt werden kann.** Einer umfassenden Prüfung der Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 GemO werden wir daher künftig oberste Priorität einräumen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Karlsruhe